

Richtlinie zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen (Jugendferienwerksrichtlinie)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des § 16 Abs. 2, Nr. 3 SGB VIII, § 19 JuFöG, dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, an denen Kinder und Jugendliche (Jugendferienwerkskinder) aus finanziell leistungsschwachen Familien und für finanziell leistungsschwache oder kinderreiche Familien, die gemeinsam mit ihren Kindern einen Familienurlaub verbringen.

Familien im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle Erziehungsberechtigten mit einem oder mehr Kindern.

1.2 Zu den finanziell leistungsschwachen Familien gehören grundsätzlich Familien, die

- ⇒ Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII bzw.
- ⇒ Wohngeld oder
- ⇒ Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- ⇒ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Finanziell leistungsschwache Familien im Sinne dieser Richtlinie sind weiterhin Familien, deren regelmäßiges Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze wird auf 180 % der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze festgesetzt.

Kinderreich sind Familien/Erziehungsberechtigte mit drei und mehr Kindern. Die Einkommensgrenze zu dieser Antragstellergruppe wird auf 230 % der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze festgesetzt.

1.3 Ziel der Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist es, Kindern, und Jugendlichen aus finanziell leistungsschwachen Familien die Teilnahme an Ferien- und Freizeitmaßnahmen von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie kindgerechte Familienurlaube von finanziell leistungsschwachen

chen Familien oder kinderreichen Familien gemeinsam mit ihren Kindern zu ermöglichen.

Steht bei der geplanten Reise das gemeinsame Familienerlebnis ersichtlich nicht im Vordergrund oder ist die Reise nicht familiengerecht, soll keine Zuwendung gewährt werden.

- 1.4 Bei Bewilligung der Anträge der Familien für Ferien- und Freizeitmaßnahmen von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sollen unter Beachtung der Bedürftigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller die Geschlechter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein, die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt sowie der Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. erhalten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1.1 Die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt und der Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. koordinieren die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen. Sie können die Durchführung des Ferienwerkes auf andere kommunale oder freie Träger übertragen.

Familienurlaube werden eigenständig durch die Antragstellerinnen und Antragsteller organisiert. Die Antragstellung und die Abwicklung des gesamten Verfahrens erfolgt bei Familienurlaube analog zu den in dieser Richtlinie umfassten Ferienwerksmaßnahmen durch die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt.

Antragstellende Familien/Erziehungsberechtigte können Familienurlaube für das ganze Antragsjahr mit Frist bis zum 31.10. bei den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt beantragen. Die jeweilige Familienurlaubmaßnahme muss noch im Antragsjahr bis zum 31.12. begonnen worden sein.

- 3.1.2** Die Förderung durch das Land setzt eine angemessene finanzielle Beteiligung des örtlichen Trägers voraus. Zusätzlich sind gegebenenfalls die jeweiligen Gemeinden oder der Träger der Ferienmaßnahme an der Finanzierung zu beteiligen. Die Landesmittel sollen die Mittel der Kreise, Städte, Gemeinden und freien Träger ergänzen, nicht aber ersetzen. Dies gilt nicht für Familienurlaube.
- 3.1.3** Die Landesmittel stehen für Jugendferienwerkskinder und die berücksichtigungsfähige Anzahl von Betreuungskräften sowie im Falle eines Familienurlaubes für alle an dem Familienurlaub teilnehmenden Erziehungsberechtigten und deren Kinder zur Verfügung.
- 3.1.4** Die Förderung durch das Land setzt eine angemessene finanzielle Beteiligung der Familien voraus. Die Kostenbeteiligung soll sich grundsätzlich an der häuslichen Ersparnis orientieren und ist so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die einzelne Familie zumutbar ist. Sie ist individuell vom örtlichen Träger festzulegen und soll 9,70 € pro Jugendferienwerkskind und Tag nicht übersteigen. Bei besonderen Ferien-/Freizeitmaßnahmen (z.B. Auslandsfahrten) kann ein höherer Betrag festgelegt werden; die Familie sollte jedoch nicht mit mehr als 12,00 € pro Kind und Tag belastet werden. Im Einzelfall entscheidet der örtliche Träger. Bei finanziell besonders leistungsschwachen Familien kann auf die Erhebung eines Teilnahmebeitrages verzichtet werden. Auf § 90 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII wird Bezug genommen. Dies gilt nicht für Familienurlaube.
- 3.1.5** Mit der Landeszuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen sichergestellt sein. Die Landeszuwendung darf höchstens 1/3 der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Satz 2 gilt nicht für Familienurlaube.
- 3.1.6** Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich einzusetzen.
- 3.1.7** Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen in geeigneter Weise hinzuweisen. Dies gilt nicht für Familienurlaube.

3.2 Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.2.1** Die Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen sollen mindestens fünf Tage, höchstens 21 Tage dauern. In besonders zu begründenden Einzelfällen kann die Mindestdauer unterschritten werden, jedoch müssen fünf Ferientage ohne An- und Abreisetag gewährleistet sein.

Familienurlaube können für die Dauer von mindestens fünf und maximal 14 Tagen mit Landesmitteln bezuschusst werden.

- 3.2.2** Die Landesmittel dürfen nur für Familien, Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein verwendet werden.
- 3.2.3** Die Kinder und Jugendlichen sollen grundsätzlich nur an Ferien- und Freizeitmaßnahmen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, von Trägern der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen, oder von kommunalen Trägern aus Schleswig-Holstein teilnehmen. Dies gilt nicht für Familienurlaube.
- 3.2.4** Je nach Größe der Gruppe kann folgende Anzahl von Betreuungskräften in die Förderung einbezogen werden, und zwar bei:

- ⇒ 1 bis 8 Ferienwerkskindern = 1 Betreuungskraft,
- ⇒ 9 bis 16 Ferienwerkskindern = 2 Betreuungskräfte,
- ⇒ 17 bis 24 Ferienwerkskindern = 3 Betreuungskräfte,
- ⇒ usw.

Nehmen an einer Maßnahme Ferienwerkskinder teil, die z.B. aufgrund einer Behinderung einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, kann zusätzlich eine weitere Betreuungskraft bei der Förderung berücksichtigt werden.

- 3.2.5** Die Veranstalter haben eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Ferienwerkskinder und Betreuungskräfte abzuschließen. Dies gilt nicht für Familienurlaube.

Bei Familienurlauben sollen die antragstellenden Familien/ Erziehungsberechtigten eine ausreichende Reiserücktrittversicherung abschließen, so dass ausbezahlte Landeszuschüsse für die Familien/Erziehungsberechtigten im Fall des Nicht-Antritts der Reise kostenneutral zurückerstattet werden können. Aufwendungen für derartige Versicherungen können vollständig mit Landesmitteln finanziert werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als pauschalisierte Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2 Die Verteilung der Landesmittel erfolgt auf der Grundlage der Anträge und nach folgendem Schlüssel:

		2017	2018 - 2019
Kreis Dithmarschen	bis zu	23.150,00 €	25.870,00 €
Kreis Hzgt. Lauenburg	bis zu	19.360,00 €	22.380,00 €
Kreis Nordfriesland	bis zu	22.760,00 €	24.850,00 €
Kreis Ostholstein	bis zu	27.880,00 €	30.510,00 €
Kreis Pinneberg	bis zu	30.970,00 €	35.630,00 €
Kreis Plön	bis zu	14.470,00 €	16.060,00 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	bis zu	24.640,00 €	28.190,00 €
Kreis Segeberg	bis zu	16.930,00 €	19.310,00 €
Kreis Schleswig-Flensburg	bis zu	34.090,00 €	37.320,00 €
Kreis Steinburg	bis zu	21.530,00 €	23.710,00 €
Kreis Stormarn	bis zu	25.480,00 €	27.980,00 €
Stadt Flensburg	bis zu	19.850,00 €	22.140,00 €
Landeshauptstadt Kiel	bis zu	33.260,00 €	40.850,00 €
Hansestadt Lübeck	bis zu	43.130,00 €	49.180,00 €
Stadt Neumünster	bis zu	29.150,00 €	31.670,00 €
Große kreisangehörige Stadt Norderstedt	bis zu	7.350,00 €	8.350,00 €
Landesjugendring	bis zu	6.000,00 €	6.000,00 €
	Summen:	400.000,00 €	450.000,00 €

Der Verteilungsschlüssel gilt für die Laufzeit dieser Richtlinie und wird bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Richtlinie überprüft.

4.3 Bei Ferienwerksmaßnahmen gilt, dass pro Tag und teilnehmendem Jugendferienwerkskind und berücksichtigungsfähiger Betreuungskraft bis zu 10,00 € der Landesmittel verwendet werden können. Damit sind die nachweisbaren und angemessenen Ausgaben für Honorare für Betreuungskräfte, Reiseaufwendungen, Unterkunft, Verpflegung und andere Sachkosten, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung der Maßnahme entstehen, zu finanzieren.

Bei Familienurlaubeu können pro Familienmitglied und Reisetag bis zu 15,00 € der Landesmittel verwendet werden. Mit der Landeszuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen sichergestellt sein. Die Landeszuwendung darf höchstens 65 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Familienurlaubes betragen.

- 4.4** Die Landesmittel dürfen nicht verwendet werden für Gebrauchsmittel von nicht unerheblichem Wert, die für einen längeren, über die Dauer der Maßnahme hinaus gehenden Zeitraum dem Träger zur Benutzung zur Verfügung stehen. Ein Gegenstandsgegenstand von nicht unerheblichem Wert liegt in der Regel bei Gegenständen vor, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,00 € übersteigt und die damit der Inventarisierungspflicht unterliegen.
- 4.5** Der Ankauf von Plätzen bei einem Veranstalter nach Nr. 3.2.3 ist keine Weitergabe von Zuwendungen im Sinne von Nr. 12 VV/12 VV-K zu § 44 LHO.

5. Verfahren

- 5.1** Anträge auf Bewilligung der Zuwendung sind bis zum 31.01. des jeweiligen Haushaltsjahres bei der für die Jugendhilfe zuständigen Obersten Landesjugendbehörde zu stellen.
- 5.2** Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde mit den Maßnahmen beginnen, wenn die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb eines Monats dem vorzeitigen Maßnahmebeginn widerspricht. Aus dem Umstand, dass die Bewilligungsbehörde dem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht widersprochen hat, können keine Ansprüche gegen die Bewilligungsbehörde abgeleitet werden.
- 5.3** Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in Abweichung von Nr. 7.2 VV zu § 44 LHO, ANBest-K Nr. 1/ANBest-P Nr. 1, in drei Raten, und zwar 25 % zum 15.03., 50 % zum 01.06. und 25 % zum 15.10. eines jeden Jahres, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 5.4** Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber tragen gemeinsam die Sorge dafür, dass die Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und weiterentwickelt wird. Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse zu berichten. Dies gilt nicht für Familienurlaube.

- 5.5** Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.03. des Folgejahres vorzulegen.
- 5.6** Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Formularmuster der Anlage 1 (nicht veröffentlicht) zu verwenden.
- 5.7** Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie zugelassen sind.
- 5.8** Diese Förderrichtlinie ist auf drei Jahre befristet und in diesem Zeitraum einer Effizienz- und Effektivitätsprüfung zu unterziehen.

6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend am 01.06.2017 in Kraft und ist befristet bis zum 31.05.2020.

Kiel, den 20. Juni 2017

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung